

Stempelsäge, publizirt, und werden die auf Stempel-Conventionen und Dmissionen haftenden Geldstrafen festgesetzt.

7. Bocholt den 18. Februar 1804. (R. b. Rüge-Ordnung.)

Fürstlich-Salmisch-gemeinschaftliche  
Regierung.

Um die herrschaftlichen Waldungen nach und nach wieder in bessern Stand zu bringen, die den Unterthanen und Güterbesitzern in dießseitigem Territorio zuständigen Wälder, Büsche und Gehölze nach Thunlichkeit vor Beschädigungen zu schützen, die auf Eigenhörigen oder in Erbpacht gegebenen Gütern befindlichen Büsche und Holz-Anlagen, Eichen-Buchen- und Tannen-Kämpfe nicht noch länger den Verwüstungen und eingegriffenen Mißbräuchen Preis zu geben, auch den Jagd- und Fischereis-Excessen nach Möglichkeit zu steuern, hat man von Landesherrschafftswegen zu Beförderung der für das gemeine Wohl zu besorgenden Holzcultur und deren bessern Aufnahme einen Forstmeister und zwei Oberförster, wie auch mehrere Unterförster und sonstige Aufseher bestellt, sofort fürstlicher Regierung aufgetragen, mit Erneuerung der bereits vorhandenen im vormaligen Münsterlande erlassenen Forst- und Jagd-Edicten, in so weit solche noch anwendbar, folgende Rüge-Verordnung zu Jedermanns Nachachtung zu erlassen und zu verkündigen:

§. 1. Gleichwie die bishero zur Thaidigung der Wald-Holz-Jagd- und Fischereisfrevel bestandenen Fiscalischen besonderen Klagen und Untersuchungen aufgehoben werden, und von nun an aufhören sollen. Also wird hiermit verordnet, daß vor den ordentlichen Landesherrlichen Gerichten erster Instanz alle Viertel Jahre ein besonderes Rüge-Gericht gehalten, und damit den 11. April 1804 der Anfang gemacht, solches aber im Juli für das zweite Mal eröffnet, und in Folge von drei zu drei Monaten ohnaußgesetzt immer mit dem Anfang eines Monates continuirt werden solle.

§. 2. In diesem Rüge-Gerichte werden alle Wald-Weid-Holz-Jagd- und Fischereisfrevel vor dem ordentlichen Richter oder Vografen eines jedes Amtes, die in seinem Amtsbezirke befindlichen derartigen Frevel

untersuchet, und bestrafet. Die Untersuchung und Bestrafung der Frevel, welche von fremden oder Ausländern im dießseitigen Territorio verübt worden, wird also auch in dem Gerichtsbezirke vorgenommen, wo der Frevel begangen worden ist; wes Endes solcher fremde oder unter einer andern Jurisdiction stehende Frevel per requisitoriales auf den zu bestimmenden Rügetag wenigstens 8 Tage zuvor behörig zu citiren ist. Es ist mithin der Gerichtsbezirk, worin ein dergleichen Vergehen sich ereignet hat, jedesmal das competente Forum, und die Vorladung der Freveler so wie auch die Beitreibung der Gerichts-Strafe-Untersuchungs- oder Entschädigungs-Gebühren geschieht per requisitoriales, wenn Freveler außer dem Gerichtsbezirke wohnen, worin der Frevel begangen und gethaidiget wird.

§. 3. Bei diesem Rüge-Gerichte, welches von dem Richter oder Vografen mit Zuziehung des verpflichteten Actuarii in loco seiner gewöhnlichen Gerichtsstube abgehalten wird, kann auch der Forstmeister beizßen, und er hat bei Untersuchung des Frevels und Bestimmung der Strafe ein *Votum consultativum*. Weil bei den Rüge-Gerichten der Forstmeister von Zeit zu Zeit gegenwärtig sein soll, so können solche nicht zu gleicher Zeit oder auf einem Tage in jedem Viertel Jahre abgehalten werden; der Forstmeister hat sich dahero mit jedem Richter und Vografen bei jedem vierteljährigen Rüge-Gerichte über Bestimmung der hierin schicklichen Tagefahrt jedesmal 14 Tage zuvor freundschaftlich zu benehmen, damit sowohl die dabei erforderlichen Förster, Denuntianten und Kläger, wie nicht weniger die Freveler 8 Tage zuvor durch das Gericht davon benachrichtiget und respective vorgeladen werden können.

Die Gegenwart des Försters, in dessen Bezirk der Frevel verübt worden, ist bei solchem Rüge-Gerichts-Tage absolut nothwendig; die übrigen Aufseher aber sind dabei nicht alle erforderlich, es seie dann, daß der Richter nach Beschaffenheit der Umstände die Gegenwart der Angeber und Kläger bei etwaig zu vermuthendem oder sich ergebenden Widerspruch des Frevelers in Ansehung des befraglichen Excesses zur geschwind- und leichteren Ueberzeugung durch persönliches Zuziehen und Auftreten für rathsam erachtete, und solche dabei erscheinen zu müssen, beordnete.

§. 4. Um die Frevel bald nach der That untersuchen zu können, auch um die Freveler desto geschwinder und leichter zur verdienten Strafe ihres Vergehens zu bringen, sind nicht nur die vierteljährigen Rüge-Gerichtstage bestimmt, sondern es wird auch hierdurch weiter verordnet, daß zu Abschneidung aller Weiltäufigkeiten bei der Untersuchung und Bestrafung selbst, auch deren leichtern Beförderung, die Oberförster, Unterförster, Bögte, Landreiter und Hatschierer, welchen die Wachsamkeit und Aufsicht über die herrschaftlichen, auch Gemeinde- und Privat-Waldungen, Büsche, Gehölzer, Jagden und Fischer'n anvertrauet oder übertragen ist, besonders angewiesen sind:

a) Jeden Freveler, den sie bei Holz- Wald- Jagd- und Fischerei-Vergehen betreten, sogleich, wenn es möglich ist, auf der Stelle zu pfänden, ihm Geschirr, Art, Beil, Gewehr, Netz u. hinweg zu nehmen, auch bedürftigen Falls, besonders wenn er ein Ausländer ist, Fuhrren und Vieh zu arretiren.

b) Seinen Vor- und Zunamen auch Wohnort bestimmt zu annotiren.

c) Den durch Frevel geschehenen Schaden hat der Oberförster, wenn er ihn selbst entdeckt hat, mit allen begleitenden Umständen auf der Stelle sogleich zu besichtigen, und pflichtmäßig abzuschätzen, gleich wie er auch solche Abschätzung und Besichtigung unverweilt vornimmt, sobald ihm davon die Nachricht oder Anzeige vom Bogten, Unterförster, Landreiter oder Hatschierer, auch einem sonst beschädigten Denuntianten zugekommen ist.

d) Und dies alles ist sogleich am nemlichen Tage der Betretung aufzuschreiben.

Die Förster müssen dieses bei den von ihnen entdeckten auch angezeigten Freveln nach beigegehendem Formular sub Lit. A. annotiren, sodann an den competenten Richter wenigstens 10 Tage vor dem bestimmten Rüge-Gerichtstage diese Anzeige einliefern und sicher einsenden, damit der Richter die Freveler in Zeiten behörig vorladen könne.

§. 5. Entdeckt aber der Unterförster, Bogt, Landreiter oder Hatschierer den Frevel, und kann des Frevelers habhaft werden; so nimmt er zwar die Pfändung und Auszeichnung desselben vor, zeigt aber alles dieses dem Förster sogleich an, damit dieser das Ganze in seinem Rüge-Manual annotire, und die Abschätzung des Sch-

dens unverweilt vornehme; dann nur auf Schadens-Taxationen der Förster kann der Richter und Forstmeister bestimmt und zuverlässig erkennen, übrigens aber haben die Ober- und Unterförster, Bögte, Hatschierer und Landreiter mit Bemerkung des Tages, Orts und Gegenstands auch der Person alle ihnen vorgekommenen Frevel ebenmäßig in ihre Manualia einzutragen, und davon dem Richter zehn Tage vor dem Rüge-Gerichtstage den getreuen Auszug einzuliefern.

§. 6. Sollten sich jedoch nach solchen 10 Tagen noch Fälle ereignen, welche bei diesem abzuhaltendem Rüge-Gerichtstage mit Vorladung des Frevelers füglich könnten vorgenommen und untersucht werden; so sind solche dem Manual noch besonders nachzutragen und dem Richter, auch Förster wissend zu machen, damit dieselben amoch die benöthigten Verfügungen zur Vornahme auf diesem Rüge-Gerichtstage treffen können, sonst aber, wo die Frist zu kurz ist, und kein außerordentlicher wichtiger Fall vorliegt, muß solche Untersuchung und Bestrafung bis zum Rügetage des nächstkommenden Quartals ausgesetzt werden.

§. 7. Der Richter hat die vermöge Citation in Termino erschienene Denuntianten in Gegenwart des Försters auf dessen oder anderer Unterförster u. Landreiter, gemachte Anzeige summarisch mit ihren etwaigen Einwendungen und Entschuldigungen, auch Erklärungen überhaupt ad Protocollum zu vernehmen (weßwegen ein eigenes Rüge-Gerichtsprotocoll zu führen ist), sofort über den Befund, ob der Denuntiat schuldig oder nicht schuldig, dann über Schaden, Strafe und Kosten nach der hierunter §. 8. folgenden genaueren Schadens-Bestimmung zu erkennen, dieses rechtliche Erkenntniß in dem Protocoll einzuschreiben, dann nach beendigtem Rüge-Gerichte spätestens innerhalb 8 Tagen dem Amts-Rentmeister nach anliegendem Formular Lit. B. zur Beitreibung des erkannten Geld-Ansatzes an Strafe und Entschädigung einen Auszug und einen gleichmäßigen der fürstlichen Regierung in ebenmäßiger Zeit zur Uebersicht zuzustellen; so wie sich auch der dabei gewesene Förster den abgeurtheilten Schadens-Ersatz, die Strafe, und das Pfändungs-Geld notirt.

§. 8. Die Schadensbestimmung geschieht nach folgenden Taxen in Markgeld:

I. In Betreff des Weidens, Laube- Heiden- und  
Maggeholens.

	Rthlr.	Schll.
a) für ein Stück Pferd, oder Rindviehe in einem jungen Schlage, der zu Buchen, oder Eichen angelegt ist, und aus Stock-Ausschlag bestehet	1	—
b) Von jedem Pferde oder Stück Rindviehe in einem jungen Schlage, der zu Birken- oder Nadelholz angelegt ist	—	20
c) Von einem solchen Stück Vieh in einem jungen Zelgen- Eichen- oder Büchen-Kamp, welcher mit Saamen angelegt ist	1	14
d) Von einer Weide in einer solchen Anlage ohne Unterschied	—	14
e) Von einem jeden Schaaf in einem solchen	—	7
f) Von einem Schwein	—	12
g) Von einem Last Gras in einem Schlag	—	10
h) Von einem Last grünen Laub und Aeste oder Gipfel	—	20
i) Für das Heide- und Maggenmähen in denen Gehölzern mit einer Fuhr	1	—
k) Ohne Fuhr	—	14
l) Für Laubsammeln in denen Gehölzern, wenn es bloß getragen worden	—	7
m) Wenn es mit einem Wagen oder Karren geholt worden	1	14
n) Für verbotenes Eicheln- oder Büchelulsen	1	14
o) Für angelegtes Feuer im Wald bei den Weiden	1	—
p) Für verbotenes Fahren im Wald, oder einen verbotenen Weg	1	—

II. Bestimmung des Schadens durch Holz-Diebstahl.

A) a) Bei Eichen — Für ein Schneid-Kloß von 12½ Schuhe dick und bis 10 Schuhe lang werden ersetzt	2	—
Für eins von 10 Schuhe	2	14
Für jeden weitem Schuhe von 11 bis 15 in die Länge 14 Schillinge, also bis 15 Schuhe	4	14
Für einen Schneidestamme à 1½ Schuhe dick und zwischen 15 bis 20 Schuhe lang	6	—

	Rthlr.	Schll.
Für einen solchen bis 25 Schuhe lang	8	—
Für einen solchen bis 30 Schuhe lang	10	—
Für einen solchen bis 35 Schuhe lang	12	—
Für einen bis 40 Schuhe lang	15	—
b) Für ein Schneid-Kloß à 2 Schuhe dick unter 10 Schuhe lang	4	—
Für einen Schneidstamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	5	14
Für einen Schneidstamm von 15 bis 20 Schuhe lang	7	—
Für einen bis 25 Schuhe lang	9	—
Für einen bis 30 Schuhe lang	12	—
Für einen bis 35 Schuhe lang	15	—
Für einen bis 40 Schuhe lang	18	—
und von da an für jeden weitem Schuhe	1	—
c) Für einen Schneid-Kloß von 2½ Schuhe dick aber unter 10 Schuhe lang	6	—
Für einen solchen dicken Stamm zwischen 10 bis 15 Schuhe lang	8	—
Für einen von 15 bis 20 Schuhe lang	10	—
Für einen von 20 bis 25 Schuhe lang	13	—
Für einen von 25 bis 30 Schuhe lang	16	—
Für einen bis 35 Schuhe	20	—
Für einen bis 40 Schuhe	25	—
und von da an für jeden weitem Schuhe 1½ Rthlr.		
d) Für einen Schneid-Kloß à 3 Schuhe dick und unter 10 Schuhe lang	9	—
Für einen von 10 Schuhe lang bis 15 Schuhe	13	—
Für jeden weitem Schuhe von da an	2	—
Für eine schwellenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Petten oder Balkenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	6
Für eine Sparrenmäßige Eiche der laufende Schuhe	—	2
Dies nämliche gilt von ähnlichen Qualitäten bei Buchen, nur		
B) daß bei jeder Sorte der Anschlag des Schadens um ⅓tel geringer als bei denen Eichen seyn soll.		

## Rthlr. Schll.

Für ein Fuder oder Wagen voll Gipfel dürres Buchen- und Eichenholz, wo Scheide und Prügel durch einander sind	3	—
Für ein Fuder oder Wagen voll dito ge- sundes .	4	—
Für einen Wagen voll junger wachsbaren Buchen	5	—
Für ein Fuder oder Wagen voll Birken- Linden- Erlen- Aspen- und Tannenholz	2	14
Für ein Fuder oder Wagen voll Schindel- Wagner- oder anderes Nutzholz .	6	—
Für einen Schlitten oder Schubkarren voll abgehauenes grünes Astholz .	—	12
Für eine junge Buche in der Eiche einer Langwied oder Wiesbaums .	—	14
Für einen jeden Last Holz, der getragen wird, und auf unerlaubten Plätzen ge- holt worden, wenn solches von wäch- sigem Holz ist .	—	12
Wenn es aber von abgängig oder abstän- digem Holz war .	—	6
Für einen Last Birken zu Besen . . . .	—	8
Für einen Wagen voll Laub in einem hau- baren Wald . . . . .	1	14
Für einen Wagen voll Laub in einem jun- gen Stangen-Wald . . . . .	2	—
Für einen Bind-Reitel . . . . .	—	4
Für eine Leiter-Baumstange . . . . .	—	8
Für eine Deichselstange . . . . .	—	10
Für ein Stückholz zu einer Arte . . . .	—	18

Für das Oberholz von denen Vorderseits be-  
merklichen Eichen- und Buchenstämmen,  
wenn solches auch entkommen, kann der  
Schaden taxirt werden zu 1 bis 2 Rtl.  
nach Verhältniß des Stammes.

Außer diesem ist aber der übrige Schaden durch das  
Fahren sowohl als Abhauen deren Bäumen, welcher am  
Unterwuchs und an denen nebengestandenen Bäumen sich  
ereignete, besonders nach Gelegenheit der Lage und dem  
Ermeßen des Försters zu taxiren und pflichtmäßig in An-  
schlag zu bringen. Eben so muß nach dem Ermessen des  
Försters der weitere Schaden taxirt werden, welcher  
durch Abgipfeln der Bäumen oder durch das Beschädigen

mittels deren Wägen an der Rinde deren Bäumen im  
Wald und am Gehölz entstanden ist.

Dann aber für ein Gebund Bohnenstangen, wenn  
solche von Eichen- oder sonst gutem Holz . 1 Rthlr.

Wenn aber solche von weichem Holz sind 14 Schll.

§. 9. Wenn von einem Frevler das Holz zwar ge-  
hauen, aber noch nicht von der Stelle gebracht worden  
ist, oder noch zum Theil im Wald vorgefunden wird,  
so kann dessen Werth an dem erkannten Schadens-Ersatz  
vom Richter ic. bestimmt und abgezogen werden; jedoch  
ist die Strafe nach dem ganzen Schadens-Anschlage und  
als wenn das Holz ic. schon wirklich verbraucht worden  
wäre, anzuschlagen.

§. 10. Außer der nach vorstehender Taxation des Scha-  
dens, welcher dem Gutsherrn, oder Eigenthümer des  
Waldes, Gebüsches oder Zuschlags von dem Frevler zu  
entrichten und zu vergüten ist, ist aber die zuerkennende  
herrschaftliche Strafe, der Frevler seye einheimisch oder  
ausherrisch, für den ersten Betretungsfall, bei Weid- und  
Waldfrevel ohne Ausnahme das Doppelte von dem Taxato  
des Schadens-Ersatzes; wenn der Schaden oder Frevel  
bei Tag verübt worden ist; wäre er aber bei Nachtzeit  
verübt worden, so ist die Strafe das Dreifache jenes  
Taxati. Wenn also der Frevel bei Tage wegen des Scha-  
dens à 1 Rthlr. bis 2 Rthlr. Strafe nach sich zöge, so  
ist die Strafe wegen des zur Nachtzeit verübten Frevels  
3 Rthlr. Bei dem

2ten Weid- oder Holzfrevel bei Tag, ist die Geld-  
strafe der Ansat der ersten Geldstrafe mit Zusatz der  
Hälfte desselben, und wo er bei Nachtzeit verübt worden,  
ist solcher das Doppelte dieser zweimaligen Geldstrafe.  
Wenn demnach bei dem wiederholten Frevel bei Tag die  
Strafe 3 Rthlr. ausmachte, so macht der zweimalige  
Frevel bei Nacht 6 Rthlr.

3ten. Bei einem drittmaligen Weid- oder Holzfre-  
vel, der bei Tage verübt worden, ist die Strafe das  
Doppelte des zweimaligen Frevels, und wäre solcher bei  
Nacht verübt worden, so ist sie das Doppelte der auf  
den drittmaligen Frevel bei Tage gesetzten Strafe; also  
wer für einen Reichsthaler Schaden gethan hat, und zum  
drittenmal bei Tage als ein Holzfrevler ertappt worden  
ist, müßte 6 Rthlr. bezahlen, wäre aber der Frevel bei

Nachtzeit verübt worden, so wäre diese drittmalige Strafe 12 Rthlr.

Sollte sich aber jemand so weit vergessen, daß er zum Viertenmal als ein Weid- oder Wald-Frevler angetroffen oder dessen sonst überführt würde, so wäre er als ein incorrigibler Holz-Dieb und Frevler anzusehen, und wofern er es im Vermögen hat, nicht nur zum Schadens-Ersatz und Bezahlung der auf den drittmaligen Frevler bestimmten höchsten Geldstrafe zu condemniren, sondern auch solchen Vorfall fürstlicher Regierung sogleich anzuzeigen; wo sodann außer der schon gedachten Geldstrafe derselbe entweder zu einer Leibes-constitutions-mäßigen Tracht Schläge, oder öffentlichen Schanz-Arbeit, auch Stellung an den Pranger oder Schandpfahl und Tragung eines Holzes, worauf Strafe der Holzdiebe und Waldfrevler geschrieben, auch zu sonst angemessener willführlichen empfindlichen Leibes-Strafe condemnirt, imgleichen dem Befund nach des Landes verwiesen, oder zum auswärtigen Kriegs-Dienste gegeben werden soll.

§. 11. Nebst dem Schadens-Ersatz und vorbemerkten Geldstrafen sind aber auch diejenigen, welche es im Vermögen haben, zu Bezahlung der Untersuchungs-Kosten, als für die Citation, etwaige Requisitoriales, das abgehaltene Protocoll und die Erkenntniß zusammen bei geringfügigen Gegenständen auf 1 Rthlr. 14 Schll., bei beträchtlicheren aber und wo die Verhandlungen weisläufig ausfallen ad 2 Rthlr. 14 Schll. für das Rüge-Gericht inclusive des Forstmeisters und Försters zu condemniren; überdies erhält der Denunciant für seine Pfändung 4 Schillinge, und dagegen wird das Pfand, wenn es mehr werth ist, nach bezahlten Schaden, Straf- und Kosten dem Frevler zurückgegeben. Hätte aber ein überwiesener Frevler nichts im Vermögen, um bei dem erst-, zweit- auch drittmaligen Falle Schaden, Rosten und Strafe berichtigen zu können, so soll derselbe Verhältniß des Vergehens zum Abverdienen durch Arbeiten im Wald oder an andern schicklichen Plätzen, wo jede Tagarbeit zu 6 Schill. angeschlagen wird, entweder angehalten, oder wo er dieses nicht erfüllet, mit einer gemäßigten Prügel- oder Thurm-Strafe belegt werden. Wenn der condemnirte Frevler so viel in Vermögen hat, als zu Bezahlung des Schadens, der Strafe und Kosten erforderlich ist, so treibet der Richter diese Kosten sogleich executivisch bei.

§. 12. Der Denunciant erhält von der verwirkten und andictirten Geldstrafe den vierten Theil. Der Schadens-Ersatz aber wird dem Eigenthümer des Waldes oder Busches zugetheilt und die drei Viertel der Strafe bleiben in herrschaftliche Rentei zu verrechnen. In jenen Fällen aber, wo wegen gänzlicher Unvermögenheit derer Frevler Schadens- und Geldersatz durch Execution nicht erhalten werden kann, tritt die in §. 11. antec. bestimmte Verfügungsart ein, wobei zugleich verordnet wird, daß in diesen Fällen der dem Förster und Denuncianten gebührende Strafantheil aus der herrschaftlichen Kasse ersetzt werden muß.

§. 13. Sollte ein Förster, Unterförster, Bogt, Führer oder Hatzhierer und Landreiter so pflichtvergessen seyn, daß er selbst in Wald-Weid- oder Holz-, auch Jagd- und Fischereifrevler betreten, angezeigt und überwiesen werden würde, als zu welcher Beweisführung jeder Unterthan zugelassen, und jeder getreue Unterthan zur desfallsigen Obacht, auch Anzeige aufgefordert wird, welcher sich getrauet, damit auszukommen; so soll die desfallsige Anzeige bei der fürstlichen Regierung mündlich oder schriftlich gemacht werden, wo dann dem Denuncianten die Verschweigung seines Namens zugesichert, und sogar wenn das Vergehen bei der richterlichen Untersuchung für erwiesen erkannt wird, dem Anbringer eine Belohnung zu Theil werden solle; und wird solchenfalls der pflichtvergessene Uebertreter mit einer sechsfachen Geldstrafe sammt Schadens- und Kostenersatz, bei einem erwiesenen zweimaligen derartigen Vergehen aber ohne Rücksicht mit Cassation von seiner Stelle nebst Schadens-Ersatz und Untersuchungskosten bestraft werden.

§. 14. In Fällen, wo vom Forstmeister, Ober- oder Unterförster, oder einem andern Aufseher des Waldes und der Polizei bei Betretung des Frevlers, (seye er ein Wald- Holz- Jagd- oder Fischereifrevler) ein Pfand genommen worden ist, und solches nebst der ordentlich verfaßten Anzeige dem Richter vorgelegt wird, soll der Frevler ohne weiters des Vergehens für überwiesen angesehen werden.

§. 15. Hat der Förster, Unterförster, Bogt, Landreiter oder Hatzhierer aber kein Pfand erhalten können, so muß er vor dem Rüge-Gericht die gemachte Anzeige in Gegenwart des Frevlers bei seinem geleisteten Dienstleid

bekräftigen; sodann hat die Anzeige vollen Glauben und Beweis. Nur allein in dem Falle, daß der denunciirte Frevler sich zu einem klaren Gegenbeweise erbiethet, daß er nicht der Frevler gewesen, und man sich an seiner Person geirrt habe, soll der Richter diese Einwendung summarisch außer dem Rüge-Gerichtstage verhandeln und dann entscheiden.

§. 16. Wenn der betretene denunciirte und durch das Rüge-Gericht behörig vorgeladene Frevler an dem bestimmten Rüge-Gerichtstage ungehorsamlich nicht erscheinet, auch sich nicht wegen legitimer Impedimenten entschuldigen läßt, so wird derselbe für eingeständig und schuldig erkannt, somit in Kosten- und Schadensersatz, auch Strafe condemnirt. Hätte aber derselbe wegen wirklicher Ehehaften nicht erscheinen können, sich jedoch desfalls behörig entschuldigen lassen, so ist er auf den nächsten Rüge-Gerichtstag vorzuladen, und bei alsdann etwaig abermaligen Ausbleiben wird in Contumaciam wider ihn verfahren. Sollte der Ausländer aber, welcher bereits durch requisitoriales citirt worden, an dem bestimmten Tage doch nicht erscheinen, und sich auch nicht wegen etwaigen legitimen Impedimenten entschuldigen lassen, so ist im Wege Rechts in Contumaciam gegen ihn zu verfahren, sofort auf Schaden, Strafe und Kosten gegen ihn zu erkennen; und ist entweder per requisitoriales bei dessen vorgesehener Obrigkeit die Execution dieser Erkenntniß in subsidium Juris ac Justitiae gegen denselben zu gesinnen, oder aber derselbe im Betretungsfalle auf diesseitigem Territorio zu gefänglichen Haft zu bringen, und so lange darinnen zu belassen, bis die Contumacial-Erkentniß vollzogen seyn wird. Dieses muß jedoch in dem oben Lit. B. vorgeschriebenen Rüge-Register sub Rubro Anmerkungen annotirt werden.

§. 17. An dem hiervor bestimmten Schadensersatz und Straf-Geldern, auch den eventualiter surrogirten Arbeits- und körperlichen Züchtigungen, wenn solche einmal von den Richtern, Gografen oder der fürstlichen Regierung erkannt sind, kann nicht anders als unmittelbar durch gnädigste Landesherrschaft selbst einiger Nachlaß oder Nachsicht gestattet werden; die Familien- und häusliche Verhältnisse des Verbrechers mögen übrigen seyn wie sie wollen.

§. 18. Auf die rechtliche Erkenntniß des Schadens- und Strafansehens folgt unmittelbar und unaufhaltsam

die Vollziehung. Die fürstlichen Amtrentmeister, welchen die Eintreibung der rechtlich erkannten Strafansehe als ein wesentlicher Theil ihrer Dienst-Obiegenheit an und vor sich schon zukommt, werden daher hierdurch nochmals und besonders angewiesen, die von den Rüge-Gerichten erkannten und in den Rüge-Registern enthaltenen Rügeansehe ohne Zeitverlust schärfest einzutreiben, und hiezu die Execution stracklichst anzuwenden, weil ein Rückstand hierunter auf keine Weise soll gestattet werden.

Die Gerichtsgebühren und wozu der Frevler als Schadensersatz condemnirt worden ist, treibet der Rüge-Richter unverweilt entweder immediate oder mediate bei, und befördert den Schadensersatz an den Beschädigten.

§. 19. Gleichwie in der Münsterschen Eigenthums-Ordnung P. II. Tit. 3. §. 5. 6. 7. dann P. IV. Tit. 4. §. 3.

Wie auch in der Erbpachts-Ordnung P. II. Tit. 3. von §. 56 bis 69. dann P. IV. Tit. 1. §. 188 und 189. wegen des unerlaubten Holzfällens ohne gutsherrliche Einwilligung- und Anweisung hinreichende Verordnung, so wohl wegen Bestraf- als Abäußerung geschehen ist; so wird solche hier ihres ganzen Inhalts nach nicht nur bestätigt, sondern Förster, Bögte, Führer und Landreiter sind auch angewiesen, auf jeden Contraventionsfall genauest zu wachen, und sind alle dort sowohl als hier bestimmten Strafen nebst Anwendung der jetzigen Taxordnung bei Bestimmung des Werths vom Holze, ingleichen der desfallsigen Strafen darauf anzuwenden, und sollen die Uebertreter ebenmäßig vor das Rüge-Gericht gezogen und vor demselben aufs schärfste behandelt werden; wie dann die Abäußerung oder Destitution ohnnachsichtlich auf den erweisbaren zweimaligen Frevler erfolgen soll.

§. 20. Gleichwie auch die Holzdiebereien und Devastationen viel seltener seyn würden, wenn nicht öfters der Verkauf des Holzes die Frevler zu denen unerlaubten Handlungen verleitete; so wird insonderheit die P. II. Tit. 3. §. 6. der Eigenthums-Ordnung und P. II. Tit. 3. §. 61. der Erbpachts-Ordnung befindliche Verordnung allhier namentlich wiederholt, wornach derjenige, welcher von einem Eigenthörigen oder Erbpächter Holz, das er ohne gutsherrliche Erlaubniß nicht hauen durfte, und das ihm nicht angewiesen war, kauft, oder an Zahlungsstatt nimmt, ohne daß er zuvor von dem Gutsherrn die schrift-

liche Erlaubniß erwirkt hätte und vorweisen könnte, daß er solches Holz von Eigenhörigen oder Erbpächtern ankaufen, oder an Zahlungsstatt nehmen durfte, ebenfalls als ein Holzfreveler betrachtet, und gerade also im Betretungsfalle nebst Verlust des Holzes, wie auch Verlust einer Regressorienklage, noch ausserdem mit Bestrafung des doppelten Werths vom Holze nach der gemachten Holztaxe angesehen, und in die Untersuchungskosten, auch Pfandgebühren eben so gut wie der Eigenbehörige und Erbpächter selbst condemnirt, wogegen auch keine Entschuldigung angenommen werden soll.

§. 21. In eben der Hinsicht, damit weder ein Holzfreveler selbst, noch jemand, der es einem solchen, als Frevel gegen vorhergehenden §. abzukaufen gewagt hat, solches Holz leichtlich ausserhalb Landes bringen, und dadurch den Frevel verdecken kann, wird weiter verordnet, daß ein jeder, der zu Wasser oder zu Land Holz ausführen will, mit einer gültigen Bescheinigung versehen seyn müsse, daß solches Holz entweder mit gütsherrlicher Erlaubniß angekauft, oder sonst auf rechtmäßige Weise an sich gebracht, und woher dieses Holz genommen worden seye. Wer nun von dieseitigen Unterthanen auf dieseitigem Territorio ohne solche hinreichende Beglaubigungs-Urkunde vorzeigen zu können, von Förstern, Bögten, Führern oder Landreitern angetroffen und angehalten wird, der hat sich alle daraus entstehende Ungemächlichkeiten und Kosten zuzumessen, und wird bei desfalls zu veranfaltenden Untersuchung nach obigen Verordnungen als ein Holz- und Wald-Freveler ohne weitere Rücksicht nebst Arretir- und Einbehaltung des Holzes selbst in Straf und Kosten condemnirt.

§. 22. Würde ein Zeitpächter oder anderer, dem Gehölz oder ein Busch zur Benutzung und Aufsicht übertragen ist, darin selbst freveln, und fruchtbares und zum Bau dienliches Holz ohne herrschaftliche Anweisung und ohne daß es durch den Förster behörig mit der Waldbarte angeschlagen wäre, hauen, so soll auch ein solcher bei dem erstmaligen Betretungsfalle nebst Verlust solches Holzes und Schadens-Ersatz mit einer dreifachen Strafe, und im zweimaligen Betretungsfalle mit sechsfacher Geldstrafe angesehen, bei dem dritten Male aber nebst dem sechsfachen Schadens- und Kosten-Ersatz am Leib zugleich

abgestraft, der Pacht verlustig erklärt, auch wohl dem Befund nach des Landes verwiesen werden.

§. 23. Da auch jeder Eigenhörige, Erbpächter und Zeitpächter gar wohl die um sein Gut gelegenen dazu gehörigen Büsche und Holzungen vor Schaden bewachen kann, so soll ihm kraft dieses bekannt gemacht seyn, daß in Zukunft für jeden Buchen- und Eichenstamm in seinem Busch oder auf seinem Gute, der, ohne vom Förster mit der Wald-Arte bestrichen zu seyn, gefällt wird, oder auch wo durch das Vieh an den jungen Eichen und Buchen Schaden verursacht wird, in so lang als Freveler selbst hatte, und Strafe erlegen müsse, bis er den Thäter ausfindig gemacht und gegen ihn den Beweis führen könne. Findet es sich, daß der Stock des unerlaubt gehauenen Baumes sogar mit Gras-Laub oder sonst etwas verdeckt worden ist, so soll die Strafe gegen ihn doppelt angelegt und genommen werden.

§. 24. Dann wird die Verordnung vom 7ten Juni 1786 wegen Bestrafung des Holzstehlens, unberechtigten und unangewiesenen Holzfallens, Heiden- und Plaggen-Mähens in den Gehölzen sowohl als auf gemeinen Marken ebenfalls hieher in ihrem ganzen Umfange wiederholt, nur daß alle diese Gegenstände von Contraventionen, wie vorbemerkt, vor den nun eingeführten Rüge-Gerichten und nach den dabei gemachten Erläuter- auch näheren Bestimmungen summarisch untersucht, und wie vorbemerkt, bestraft werden sollen. Auch sollen die gemeinen Marken zur Mit-Aufsicht der Förster, Bögten, Landreiter und Hatschierer gehören, und die nun bei übrigen Verbrechen bestimmten hier anwendbaren Strafen verhältnismäßig erkannt werden; ohnnachtheilig jedoch des Bestrafungsrechts des Marken-Richters, im Fall ein Markengenosse der Freveler wäre, weßfalls auch der §. 4. der Verordnung vom 7ten Juni 1786, die Bestrafung des Holzstehlens betreffend, hiemit ausdrücklich bestätigt seyn und den Marken-Gerichten an ihren habenden Gerechtigkeiten durch gegenwärtige Verordnung hierunter kein Abbruch geschehen soll.

§. 25. Indem auch dasjenige, was per Edict. vom 25. März 1765 unter Artikel 3. 4. 5. 6. und 7. heilsam in Betreff der Zuschläge, Aufwürfe und deren strafbaren Niederreißung verordnet worden, bisher häufig ohnerfüllt gelassen worden ist; so wird die Beobachtung jener

landesherrlichen Auflagen andurch sämtlichen dabei theiligten Unterthanen auferlegt, und soll dieser Gegenstand ebenfalls zur rüegerichtlichen Cognition und Festhaltung der Richter oder Vografen gehören; Forstmeister, Förster, Wögte, Landreiter und Hatschierer werden aber zugleich angewiesen, auf deren genaue Erfüllung zu invigiliren, und die Contravenienten zur gebührligen Ahndung vor den Rüge=Gerichten zu denunciiren.

§. 26. In Ansehung der Jagden, Fisch= und Krebsereien sollen nicht nur die darüber vorfindlichen älteren Edicten vom 4ten Mai 1789 quoad §§. 1. 2. und 3., wie auch vom 10ten Februar 1792 von §. 1. bis 10. andurch wiederholt und erneuert seyn, sondern es wird auch weiter festgesetzt, daß auf alle dagegen vorkommenden Excessen von den Förstern, Wögten, Landreitern und Hatschierern genauest invigilirt, die Contravenienten wo möglich gepfändet, und vor dem Rüge=Gerichte, wie andere Frevel, zur Bestrafung denunciiret, auch dabei überhaupt, wie bei andern Denunciationen in Holz= und Waldsfreveln summarische Untersuch= und Bestrafung vorgenommen werden sollen.

§. 27. Es soll daher Niemand, welcher zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist, in den nunmehrigen fürstlichen Landen, die Jagd, Fischerei und Krebserei, auf welche Art es immer seyn und geschehen möge, auf Feldern, Wäldern, Büschen, Zuschlägen, Heiden, Gärten, in Flüssen, Bächern, Weyhern und Wässern ausüben, sondern all solches ist und wird hiemit ernstlich verboten.

§. 28. Sollte Jemand, der zum Jagen, Fischen oder Krebsen nicht berechtigt ist, das verbotene Fischen, Krebsen und Jagen dennoch unternehmen, dabei angetroffen, oder eines solchen Frevels überwiesen werden, so soll derselbe, und jeder der dazu behülflich gewesen, bei dem ersten Male, nebst der rechtlichen Ersetzung des erweislich zugefügten Schadens, in einer Strafe von 25 Rthlr. fällig erklärt seyn, und der Denunciant mit Verschweigung seines Namens (wofern solches angehet) die Hälfte der Strafe zu genießen haben; wenn aber der Excedent die Strafe nicht zu zahlen im Stande wäre, so soll er entweder zum Brüchtenpfahl, Dranger oder zu sonstig verhältnißmäßigen öffentlichen Arbeiten condemnirt werden.

Wenn sich künftighin Jemand unberechtigter Weise unterstehet, mit Werkzeugen, wie die immer Namen haben mögen, den Fischen und Krebsen mit Netzen, Angeln, Stecheisen, Reisern ic., auch mit Tassen, oder fangen mit der Hand, oder dem Wild ohne Unterschied, also einschließlic des Feder=Wildprettz mit Hezen, Stricken, Schlöpfen, Garnfallen und Schießgewehr nachzustellen; so soll im Betretungsfall nicht nur mit Abnahme und Confiscation der Geräthschaft, oder Gewehrs, auch Pfändung oder Todtschießung der Hunde gegen ihn nach Jäger=Recht verfahren werden, wenn auch gleich gar nichts gefangen oder geschossen worden wäre, sondern der Jagdfrevler auch nebst rechtlichem Ersatze des Schadens in eine Strafe von 50 Rthlr. (gleichwie der Fisch= und Krebsereifrevler in eine von 25 Rthlr.) verfallen, und die Hälfte davon dem Denuncianten zugewiesen seyn; und wenn der Excedent diese Geldstrafe nicht erlegen könnte, so soll mit ihm, wie bei dem Fischer= oder Krebsereifrevler mit Stellung an den Schandpfahl, auch Anstrengung zur öffentlichen Arbeit verfahren werden.

Auch diejenigen, deren Hausgesinde oder Kinder sich dieser Uebertretung schuldig gemacht haben, sollen für die Geldstrafe und Schadensersatz salvo regressu haften.

§. 29. Damit auch der Jagd durch die auf dem Lande frei herumlaufenden Hunde nicht zu sehr geschadet werde, so soll kein Bauer weder auf seinem Hofplatze, noch auch auffser demselben, seine Hunde ohne anhängendem Bengel oder ungelähmt laufen lassen, bei Strafe von 1 Rthlr., wovon der Denunciant die Hälfte haben soll, mit der Verwarnung, daß ein Hund, welcher ohne Bengel oder ungelähmt betroffen wird, todtesgeschossen werden könne, und vom Eigenthümer einen halben Reichsthaler Schußgeld bezahlt werden müsse.

Ferner soll keiner zur Jagd nicht berechtigter Eingesessene der Städten, Wigbolden und Dörfer seinen Hund bei gleicher Strafe und Warnung, in die Gehege, oder auf die an solchen belegenen Felder, Heiden, Büsche und Waldungen mit sich nehmen, jedoch mit der Ausnahme, daß die Schäferhunde bei den Heerden gebraucht werden dürfen.

§. 30. Auch der wird als ein Jagdfrevler angesehen und behandelt, welcher zur Zeit, wo die Jagd geschlossen seyn sollte, in Fruchtfeldern jaget, in solchen gehet, und

Früchte zertritt, oder die Hunde darin laufen und suchen läßt. Dem Eigenthümer des Fruchtfeldes ist solchenfalls erlaubt, die Hunde todt zu schlagen, oder zu pfänden, auch den Frevler selbst ohne Unterschied des Standes mit Gewalt zu pfänden und nachgehends auf Schadens-Ersatz, auch Genugthuung gegen ihn vor dem Rüge-Gerichte zu klagen, wo ihm die stracklichste Hülfe angedeihen und verschafft werden solle.

§. 31. Wenn ein Gut, welches etwa mit der Jagdgerechtigkeit versehen ist, unter mehreren vertheilt, oder an verschiedene verkauft wäre, so soll die Jagd, oder Jagdgerechtigkeit nicht durch mehrere Jäger, sondern nur durch einen von allen Theilhabern angestellten gemeinschaftlichen Jäger bei 10 Rthlr. Strafe benuzt oder ausgeübt werden.

§. 32. Da auch das Wild sehr abgenommen, und die Erfahrung gezeigt hat, daß solches hauptsächlich daher komme, weil im Monate März den bereits tragbaren Hasen und verpaarten Hühnern zu sehr nachgestellt und solche noch geschossen worden; so soll die Jagd ohne Unterschied in diesseitigen Länden vom 20ten Februar an bis den 1. September incl. geschlossen seyn. In Ansehung der Eröffnung der Jagd wird jedoch nach den Umständen eine etwa gutfindende weitere Verlängerung vorbehalten. Jedoch sollen den sonst zur Jagd Berechtigten die hohe wie auch Schnepfen, Bergassinen, Enten und Ruhrhühner-Jagden, und zwar letztere in Büschen, Heiden und Mooren, anderst aber nicht als mit Hühnerhunden erlaubt seyn.

§. 33. Würde aber selbst ein sonst Jagd-Berechtigter außer in den eben erwähnten Fällen sich unterstehen, binnen der geschlossenen Jagdzeit die Jagd auszuüben, oder ausüben zu lassen, so soll derselbe in eine Strafe von 25 Rthlr. (davon dem Denuncianten auch mit Verschweigung seines Namens die Hälfte zukommt) nebst den Untersuchungskosten verfallen, zugleich auch allen an Früchten und Feldgewächsen zugefügten erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig seyn. Auch soll das nämliche, was oben §. 28. wegen Hausgestübe und Kinder verordnet worden, in diesem Falle stattfinden.

§. 34. Damit aber jeder desto mehr von der verbotenen Jagd abgehalten werde, so ist erlaubt, daß die Eigenthümer der Feldfrüchte, welche bei geschlossener oder auch offener Jagdzeit unerlaubter Weise vertreten oder

verdorben werden, zur Beschützung des Ihrigen sich der Nothwehr bedienen, und die Thäter, sie seyen Jagdberechtigte oder nicht, mit eigener Gewalt, jedoch ohne Schießgewehr abhalten, die Thäter pfänden, und das Gepfändete sogleich zum Rüge-Richter des Bezirks, wo sich der Fall ereignet hat, hinbringen.

Könnten sie aber dergleichen nicht pfänden, so ist auch ein sonstig zu führender Beweis zur Bestrafung des Excesses hinreichend, und wo es bei Abweis- oder Anhaltung des Excedenten zu Thätlichkeiten kommen würde, soll in zweifelhaften Fällen die Muthmaßung wider den Uebertreter des Verbotes seyn, und derselbe dem Befund nach für alle üblen Folgen haftbar seyn.

§. 35. Um die Erfüllung dieser Verordnung desto sicherer zu erzielen, und damit sowohl Wild, als Fische und Krebse geschonet, auch die Schnauser abgehalten, und ihnen der Absatz erschwert werde, so ist während der geschlossenen Jagd der Ankauf der Hasen und Feldhühner überhaupt bei 5 Rthlr. verboten, womit der Verkäufer belegt werden soll, und wer von Bauern oder sonst zur Jagd und Fischerei nicht Berechtigten wissentlich Hasen, Hühner, Fische oder Krebse heimlich kauft, soll ebenfalls zu jeder Zeit, wenn er schuldig befunden worden, in die aufgegangenen Untersuchungskosten und eine Strafe von 3 Reichsthaler condemnirt werden.

Damit auch ein durch Erceß bei dem Jagen Beschädigter desto leichter zum Ersatze des erlittenen Schadens komme; so soll, um den Uebertreter zum Schadens-Ersatze zu verurtheilen, bloß erforderlich seyn, zu beweisen, daß solcher während geschlossener Jagdzeit mit Jagdhunden gejagt habe, oder mit Hühnerhunden in den Früchten gesehen worden, und die Damnicaten den Schaden durch eidliche Schätzung erhärten.

§. 36. Sämmtliche Förster, Bögte, Landreiter und Hatzdierer sollen auf Eid und Pflichten die ihnen gegen diese Verordnungen vorgekommenen Uebertreter ohne Rücksicht anzeigen, und sollen, wo sie nach ihren Amtspflichten hierunter verfahren, weder Gerichts- noch sonstige Kosten zu erlegen haben, es seye dann, daß sie erweislich boshafter Weise denunciirt hätten, und wenn sie hierunter pflichtmäßig verfahren haben, so soll der Denunciant ebenmäßig den vierten Theil der Strafe nebst der Fang- oder Pfandungsgebühr zu erwarten haben,

dem überwiesenen Frevler aber werden kein Pfand noch Gewehr oder Hund, Netz, Falle u. wieder zurückgegeben, sondern solches wird für confiscirt erklärt, und fällt der desfallsige Erlöß der herrschaftlichen Casse zu.

Wenn auch ein Holz= Wald= Weid= oder Jagdfrevler angetroffen wird, und durch die Flucht zu entkommen suchte, der auf des Försters oder Jägers Anrufen nicht still stehen wollte; so ist Letzterer befugt, ihm mit Schrotten oder Hagel in die Beine zu schießen, und hat sich der Flüchtling alle schlimmen Folgen selbst beizumessen, ohne daß der Förster oder Jäger deshalb verantwortlich würde.

§. 37. Würde Jemand wiederholter als ein Jagd= und Fisch= oder Krebsereifrevler angetroffen, denunciirt und überwiesen seyn, so soll auch die erstmalige Strafe gegen ihn um die Hälfte erhöht werden; die völlige Verdoppelung der Strafe findet in dem Falle statt, wenn er als ein Frevler zur Nachtzeit betreten, oder es erwiesen würde, daß er den Exceß zur Nachtzeit verübt hätte.

Auf daß auch kein Zweifel bei vorkommenden Fällen übrig bleibe, was sowohl bei Holz= Weid= Wald=, als Jagd= Fisch= und Krebsereifreveln, als zur Nachtzeit geschehen, zu verstehen seye, so soll hiemit festgesetzt werden, daß in jedem Jahre ein vorkommender Frevler

vom 1sten Januar bis 15ten Februar von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr;

vom 15ten Februar bis 15ten März von Abends 5 Uhr bis Morgens 6 Uhr;

vom 15ten März bis 1sten Mai von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr;

vom 1sten Mai bis 1sten August von Abends 8 Uhr bis Morgens 4 Uhr;

vom 1sten August bis 1sten October von Abends 7 Uhr bis Morgens 5 Uhr;

vom 1sten October bis 1sten November von Abends 6 Uhr bis Morgens 6 Uhr, dann

vom 1sten November bis letzten December von Abends 4 Uhr bis Morgens 7 Uhr

als zur Nachtzeit geschehen, und jeder, der als Contravenient in solcher Zeit angetroffen und überwiesen wird, in solcher Zeit ein Vergehen gegen jetzige Verordnung begangen zu haben, als einer angesehen werden, welcher zur Nachtzeit den Frevler verübt habe, folglich, die darauf gefetzte Strafe verwirkt; auch dabei kein Unterschied zu

machen, ob es Mondhell oder finster gewesen sey. Ingleichen sollen die an Sonn= und Festtagen verübten Holz= Weid= Wald= Jagd= und Fischereifrevel mit dem doppelten Ansätze, und so, als wären sie zur Nachtzeit verübt worden, bestraft werden.

§. 38. Wer als Jagd= und Fischereifrevler auf einer fürslich Salmischen Koppeljagd und Fischerei angetroffen, und des Excesses überwiesen wird, der soll bei den constituirten Rüge=Gerichten eben so gut denunciirt und eben so scharf gegen ihn verfahren werden, als wäre der Exceß auf privativen fürslich Salmischen Jagden und Fischereien verübt worden, also mit Untersuch= und Bestrafung es auch eben so gehalten werden.

§. 39. Damit aber auch von Niemand übermäßig geheeget, und den Unterthanen an den Früchten dadurch kein Schaden erwachse, sollen dergleichen Beschwerden, wenn sie vorkommen, von der fürslichen Regierung untersucht und dem Befund nach dagegen Vorkehrungen zur Remedirung der Beschwerden getroffen werden.

§. 40. Wenn Fälle vorkommen, welche hierunter nicht bestimmt entschieden seyn sollten, oder Zweifel bei Dictirung der Strafe erregen, so soll darüber, wenn der Gegenstand der Strafe über 15 Rthlr. beträgt, an fürsliche Regierung berichtet, angefragt, und Verhaltungs=Weisung eingeholt, ausserdem aber vom Rüge=Gerichte ohne weitere Anfrage de simplici et plano mit richterlichem gewissenhaften Ermessen verfahren, aber durchaus alle Gegenstände mit möglichster Beschleunigung und Umgehung der ausserordentlichen verzögerlichen Formalitäten beendigt werden.

§. 41. Wie nun vorbehalten bleibt, gegenwärtige Rüge=Ordnung noch durch fernere Zusätze auszudehnen, also ist diese zu Jedermanns Wissenschaft in allen Kirchspielen und Bauerschaften bekannt zu machen, und von jedem seines Orts sich hiernach genauest zu achten.

8. Bocholt den 22. März 1804. (R. d. Extrapost=Reglemenst.)

Fürstlich=Salmisch=gemeinschaftliche  
Regierung.

Nachdem zur Beförderung der Extraposten, Couriere und Estafetten, mit bezeichneten Bürgern der Städte Bo=